

Einleitung

Erwähnung fand der Name "Linux" innerhalb der vergangenen Jahre im Zusammenhang mit drei Themen:

- Erstens war und ist beachtlich die vermehrte Nutzung dieses quelloffenen Programms durch Teile der Verwaltung oder sonstige staatliche Organe;
- Zweitens erzielte der Vorwurf von SCO eine gewisse Beachtung, wonach Linux in seinem Quellcode Bestandteile beinhaltet, die zugunsten von UNIX urheberrechtlich geschützt sind;
- Drittens wird öffentlich die Frage diskutiert, ob oder ggf. in welchem Umfang die augenblicklich geltende Version 2 der General Public License (GPL v3), welche die Nutzung von Linux vertraglich regelt, rechtlich ausreicht.

Auf diese Gesichtspunkte wird nachfolgend kurz eingegangen.

1. Die vermehrte Nutzung von Linux durch Regierung, Parlament und Verwaltung

Die nachstehend wiederholten Überschriften, Sätze und Schlagwörter sind vor allem dem online-Magazin eines der größten Herausgeber von Fachzeitschriften im Bereich von Computer- und Informationstechnologie in Europa entnommen. Weitere Quellen sind Hinweise des im freien Softwarebereich tätigen Instituts und drittens eine überregionale Tageszeitung.

"Die Stadt München will windows von ihren Computern löschen und künftig auf das frei verfügbare Betriebssystem Linux setzen - eine Niederlage für den Software-Giganten Microsoft.", "Microsoft hat im Dezember die Ergebnisse zweier volkswirtschaftlicher Studien veröffentlicht, die das Muenster Institute for computational economics (MICE) der Universität Münster im Auftrag des Redmonder Software Unternehmens erstellt hat. Die von Microsoft bezahlte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Microsoft gut für die deutsche Wirtschaft ist, Open Source hingegen

	<p>volkswirtschaftlich wenig Sinn macht.", "US-Studie informiert über staatliche Open Source Strategien auf der ganzen Welt", "Britischer Bericht zum Einsatz von Open Source Software in der Verwaltung", "Cuba setzt auf Linux", "EU unterstützt Forschungsprojekt zu Open Source und freier Software", "Wiener Linux ist fertig", "Ein Fünftel der japanischen Unternehmen nutzt Open Source auf Servern", "Bundestag hat Umstellung der Server auf Linux abgeschlossen", "Linux-Migration in München verzögert sich", "Mannheim stellt 'lautlos' auf Linux um", "Frank-Chinesische Open Source Middleware geplatzt", "Siemens Business Services gibt Gas mit Linux", "Atos Origin setzt auf Open Source für Olympische Sommerspiele", "IBM und Novell laden die öffentliche Hand zu Linux", "Berliner Abgeordnete verlangen Zeitplan für Linux-Migration", "Suse Linux für die Schweizer Bundesverwaltung", "HP verkauft in Lateinamerika Linux PC's", "Der Trend geht zu Linux", "Nürnberg soll als Open-Source-Standort ausgebaut werden", "Niedersächsische Steuerverwaltung stellt auf Linux um", "Berliner Senat sperrt sich gegen vollständige Linux-Migration", "eBanking-Software der HypoVereinsbank nun auch für Linux", "Berliner Abgeordnete gegen sofortige Linux-Migration", "Stadt München: Linux läuft auf dem Arbeitsplatz", "EU-Parlament fordert mehr Unterstützung für Open Source", "Kroatische Regierung setzt auf Open Source", „Linux-Kernel-Entwickler sehen GPL v3 kritisch“, Linux-Urvater lobt die gültige GNU General Public License, Volle Fahrt voraus für Linux in München“ - so lauten Schlagzeilen betreffend Linux. Man sieht: Linux genießt einen guten Ruf, die Meldungen haben günstige Inhalte. Dies wird voraussichtlich so bleiben. Welchen Marktanteil Linux in 5, 10, 20 oder 40 Jahren aufweist, weiß heute niemand.</p> <p>2. SCO gegen Linux</p> <p>Je häufiger und je heftiger SCO die Anbieter von Linux angreift - Linux enthalte urheberrechtlich geschützte Bestandteile aus UNIX; folglich verstoße jeder Anbieter (und jeder Nutzer) von Linux gegen Urheberrechte -, umso weniger mag man sich mit dieser "unendlichen Geschichte" befassen.</p> <p>Der Grund für das geringe Verlangen, weitere Angriffe von SCO zu vernehmen, liegt darin, dass keine einzige Ankündigung von SCO, man lege demnächst entsprechende Beweismittel vor, eingehalten wurde.</p>	
--	--	--

	<p>3. Eine neue Fassung der General Public License?</p> <p>Nach meiner Auffassung regelt die General Public License als Vertrag diejenigen Rechte und Pflichten, welche bei der Nutzung von OSS/Linux, vor allem aber bei der Weitergabe von US-Linux auf vertraglicher Grundlage entstehen.</p> <p>Der zuletzt genannte Gesichtspunkt macht deutlich, dass die GPL nicht allein und einseitig die Belange der Urheber als Verwender dieses Vertrags regelt, sondern zugleich bestimmt, wie beide Parteien inhaltlich mit OSS/Linux umgehen dürfen und zwar vor allem dann, wenn der Nutzer dieses Programm weiterreicht.</p> <p>Nach Meinung der Autoren sonst sowie nach Meinung der Gerichte, soweit diese sich mit der rechtlichen Einordnung der GPL befasst haben, regelt die GPL gleichfalls diese Inhalte, allerdings als Nebenbestimmungen zu einem Vertrag im Übrigen. Somit stellen nach dieser Meinung die Regelungen der GPL in Deutschland ausschließlich Allgemeine Geschäftsbedingungen dar. Nach meiner Meinung ist die GPL der Nutzungsvertrag selbst, welcher auch AGB beinhaltet.</p> <p>In den Vereinigten Staaten von Amerika - diesen Hinweis verdanke ich dem Institut für quelloffene Software - wird diskutiert, ob die GPL "License" (Gewährung einer Nutzungserlaubnis durch den Urheber als Inhaber des Rechts am geistigen Eigentum) oder "Contract" (Vertrag im Sinne einer gegenseitigen Verpflichtung) ist.</p> <p>Nicht dieser Unterschied des US-Amerikanischen Rechts, sondern einer verbesserten Regelung der Nutzung von OSS/Linux zusammen mit entgeltlicher Software, einer verbesserten Anpassung an die Urheberrechtssysteme (was immer das heißen mag) waren Anlass im August des Jahres 2005, die dritte Version der GPL (GPL v 3) anzukündigen und einer öffentlichen Diskussion zu unterziehen, bevor im Jahr 2007 ein Einsatz der GPL v 3 stattfinden könne.</p> <p>Streitig war von Anfang an, ob Softwarepatente ausdrücklich als nicht vereinbar mit der GPL geregelt werden sollten bzw. können. Gleichermaßen wurde früh gezweifelt, ob es möglich ist, unter Berücksichtigung der Rechtsordnungen weltweit einen verbesserten</p>	
--	--	--

	<p>Vertragstext zu finden.</p> <p>Im Januar 2006 wurde der erste Entwurf der GPL v 3 der Öffentlichkeit bekannt und der allgemeinen Diskussion anheim gestellt.</p> <p>Software, welche Digital Rights Management (DRM; bezeichnet im Vertragstext als Digital Restrictions Management) unterliegt, wird im Entwurf als unvereinbar mit der GPL v3 erklärt, die Definition von Quellcode wurde ausgeweitet, Verstöße gegen die GPL führt nicht mehr zum Erlöschen der Lizenz und damit zu Urheberrechtsverletzungen, die GPL ist offen gegenüber allen Lizenzen, die zugleich einen Vertrieb unter der GPL zulassen, es dürfen abweichende Haftungs- und Gewährleistungsklauseln verwendet werden.</p> <p>Diese Zukunftsmusik wurde unterbrochen durch den Zwischenton des Vaters von Linux zu Beginn des Februars 2006: Er werde seine Beiträge zum Linux-Kern nicht unter der GPL v3 lizensieren. In einer späteren Begründung legte er nach, es sei nicht Sache der Lizenz, im Verhältnis zu Software-Patenten zu einem bestimmten Verfahren zu animieren.</p> <p>Demgegenüber hielt es der Hauptautor der GPL v2 für geradezu angezeigt, auf die GPL v3 zu setzen, auch um zu verhindern, dass IT-Konzerne ihm die Computer künftig wegnehmen.</p> <p>Im Juli 2006 wurde der zweite Entwurf der GPL v3 veröffentlicht, Kritik gab es vor allem zu - angeblichen - Unmöglichkeit, Patentverletzungen unter der Geltung der GPL v3 zu rügen.</p> <p>Entscheidend dürfte sein, wie sich der Haupturheber von Linux verhalten wird. Es gilt: Alles muss abgewartet werden.</p>	
--	--	--